

Stadt Luckenwalde

Die Bürgermeisterin



Postanschrift: Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde

Herr Nehues
Nachrichtlich: Stadtverordnetenversammlung

Amt Bildung und Jugend
Amtsleitung
Ansprechpartner Frau Ruschin
Adresse Markt 10
Zimmer 116
Telefon 03371/ 672-285
Fax 03371/ 672-407
E-Mail bildung@luckenwalde.de

Aktenzeichen
Datum 21.08.2023

Ihre Anfrage zur „2. Änderung der Gebührensatzung für die Kita Regenbogen und die Kinder in Berliner Kindertagesstätten“

Anfrage [Protokollauszug]: Dann sei die Gebührensatzung für die Kita Regenbogen und die Kinder in Berliner Kindertagesstätten hinsichtlich der Formulierung „Die Personensorgeberechtigten haben auch dann keine Gebühren zu zahlen, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende).“ (Auszug-Abschrift aus § 5 Absatz 2 / B-7446/2023) falsch, betont Herr Nehues.

Beantwortung:

Am 01.08.2019 trat die Kita-Beitragsverordnung (KitaBBV) für alle Formen der Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflegestellen und Altersgruppen, sowie für alle zeitlichen Umfänge der Betreuung in Kraft. Nach § 17 Abs. 1 a KitaG des Landes Brandenburg darf von Personensorgeberechtigten kein Elternbeitrag eingenommen werden, wenn der Elternbeitrag nach § 90 SGB VIII nicht zumutbar ist. Die Verordnung regelt das Vorliegen der Unzumutbarkeit, die Höhe des Pauschalbetrages und das Verfahren zur Erstattung der Einnahmeausfälle der Einrichtungsträger, der Landkreise und der kreisfreien Städte. Essengeld und einmalige Beiträge für besondere Veranstaltungen sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Der Elternbeitrag ist unzumutbar, wenn mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Empfänger von Leistungen nach SGB II (Hartz IV)
- Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 AsylbLG (z. B. Personensorgeberechtigte ohne Aufenthaltstitel)
- Empfänger von einem Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und/oder Personensorgeberechtigte mit einem netto Jahreseinkommen von unter 20.000,00 €.

Auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 17 Abs. 1 a KitaG i. V. m. § 90 SGB VIII ist es nicht von Nöten den o.g. Regelung in die Gebührensatzung des Hort Regenbogens aufzunehmen. Trotzdem sei aus Gründen der Transparenz und Klarheit empfohlen, die bestehende Regelung nicht zu streichen. Das Beibehalten dieser Passage in der Gebührensatzung verdeutlicht nicht nur die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben, sondern bietet auch den von der Regelung

Telefon: 03371 672-0 Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Telefax: 03371 672-223 (BIC WELADED1PMB) IBAN DE33 16050000 3633027970
Di.: 08:30 – 12:00 u. 13:00 – 15:00 Uhr Commerzbank Luckenwalde
Do.: 08:30 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr (BIC COBADEFFXXX) IBAN DE30 16040000 0670033000
E-Mail: rathaus@luckenwalde.de
Homepage: <http://www.luckenwalde.de> Gläubiger-ID der Stadt Luckenwalde:
Für die E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise auf unserer Homepage.

VR-Bank Fläming-Elsterland eG
(BIC GENODEF1LUK) IBAN DE23 16062008 2107026100
Deutsche Kreditbank Potsdam
(BIC BYLADEM1001) IBAN DE51 12030000 0000406033
DE54LUK00000103272

betroffenen Sorgeberechtigten, eine klare Orientierung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Liza Ruschin